Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **31 (1880)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

Bundesbeschluß
betreffend
Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiete.
(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 27. Mai 1879 und 2. April 1880,

beschließt:

Art. 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemäßer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von 20 Franken per Punkt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vereinsangelegenheiten.

Ständiges Komite. Der vom Präsidenten entworfene Jahresbericht wurde am 22. August verlesen und dessen Vorlage an die Versammlung in Schaffhausen angeordnet.

Rücksichtlich der Wahl des Versammlungsortes für das Jahr 1881 wurde — nachdem St. Gallen die Uebernahme der Versammlung bestimmt abgelehnt, Wallis sich dagegen für dieselbe bereit erklärt hatte — beschlossen, es sei der Versammlung vorzuschlagen, den Kanton Wallis als nächstjährigen Versammlungsort und Staatsrath Chapex als Präsident und Kantonsforstinspektor de Torrenté als Vizepräsident des Lokalkomite zu wählen.

In Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung in Schaffhausen wurde:

1) Dem Staatsrath des Kantons Wallis mitgetheilt, daß der Kanton Wallis als Versammlungsort für den schweiz. Forstverein pro 1881 bezeichnet und Herr Staatsrath Chapex zum Präsidenten und Herr Forstinspektor de Torrenté zum Vicepräsidenten des Lokalkomite gewählt worden sei;
2) den sämmtlichen Kantonsregierungen die „Allgemeinen Grundsätze für die Vermarkung und Vermessung der Waldungen im eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebiete" mit der Bitte zugestellt, dieselben bei der Aufstellung ihrer Waldvermessungsregulative im Sinne von Minimalforderungen zu berücksichtigen;
3) an die nämlichen Adressen der Entwurf eines „Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone", wie er aus den Verhandlungen in Schaffhausen hervorging, versandt, mit der Einladung, zur Bereinigung desselben und zur Feststellung der Grundsätze für das Prüfungsregulativ resp. des Entwurfs zu einem solchen Abgeordnete zu wählen.

Mittheilungen.

Berichtigung.

In der Kritik, welche das erste Heft der Zeitschrift für das schweiz. Forstwesen pro 1880 über die aarg. Instruktion zur Aufstellung und Revision von Wirthschaftsplänen aus der Feder des Herrn Bezirksförster Tiegel gebracht hat, sind einige Bemerkungen enthalten, welche eine Berichtigung erfordern.

Die Ausführungen des Herrn Tiegel beziehen sich zum weitaus größten Theil auf die Art der Etatberechnung. Aber von den zwei Berechnungsweisen, die zur gegenseitigen Controle vorgeschrieben sind, wird nur die erstere einer eingehenden Besprechung unterzogen, die zweite aber mit der Bemerkung abgethan, daß nicht die Ausgleichungszeit an Stelle der Umtriebszeit eingeführt worden sei, was nicht recht einzusehen sei. Die Eigenthümlichkeiten der zweiten Berechnungsart werden nicht weiter untersucht